

Die Stadtverordnetenversammlung

Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Beeskow für die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrensdorfer Friedhof

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S.286) und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) und auf Grund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, S. 226) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in der Sitzung am

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Beeskow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Hauptfriedhof - Storkower Straße
2. Kietzer Friedhof - Frankfurter Chaussee
3. Bahrensdorfer Friedhof - Bahrensdorfer Straße

§ 2

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Beeskow und der für die Bestattung/Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührentarifs (Anlage 1) erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten erhoben und berechnet sich bei der Inanspruchnahme von Grabstellen nach Art, Größe und Nutzungszeit derselben auf der Grundlage einer entsprechenden Kalkulation. Neben einmaligen Gebühren (Kauf und Nachkauf) werden laufende jährliche Gebühren und Gebühren für besondere Genehmigungen oder Nutzungsberechtigungen (z.B. die Nutzung einer Trauerhalle) erhoben.

Die einzelnen Gebühren sind in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Beeskow.

(2) Die Gebühr entsteht mit:

a) der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung

b) der Beendigung der besonderen Leistung der Friedhofsverwaltung

c) der Verleihung des Nutzungsrechts bzw. der Überlassung von Begräbnisplätzen

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Abweichend von Absatz 3 sind die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Beeskow für die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrendorfer Friedhof in der Fassung vom 18.12.2014 außer Kraft.

Beeskow, den

Frank Steffen
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Beeskow für die Friedhöfe Hauptfriedhof, Kietzer Friedhof und Bahrendorfer Friedhof

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Reihengräber

Ziffer 1: Erdgräber: Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 EUR

Ziffer 2: Erdgräber: über 5 Jahre alte Personen 410,00 EUR

Ziffer 3: Urnen 100,00 EUR

2. Wahlgräber

Ziffer 4 a) Erdgräber je Stelle 770,00 EUR

b) Urnengräber je Stelle 260,00 EUR

3. Urnengräber (ohne laufende Gebühren nach Nr. 6)

Ziffer 5 a anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätte	vorher	ab Inkrafttreten
	410,00 EUR	630,00 EUR

Ziffer 5 b halbanonyme Urnenanlage je Urne	590,00 EUR	810,00 EUR
--	------------	------------

Ziffer 5 c Urnenanlage einstelliges Urnenwahlgrab		800,00 EUR
---	--	------------

zweistelliges Urnenwahlgrab		1600,00 EUR
-----------------------------	--	-------------

Ziffer 5 d naturnahe Urnenbestattung	550,00 EUR	770,00 EUR
--------------------------------------	------------	------------

Ziffer 5 e Reservierungsgebühr für naturnahe Urnenbestattung	100,00 EUR	100,00 EUR
--	------------	------------

4. Für Erbstellen

Ziffer 6: je m² 450,00 EUR

Die Gebühren werden für die Dauer der Nutzungszeit berechnet.

5. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten entsprechend dem Neukauf und betragen für jeweils 5 Jahre:

a) 1/5 der Gebühr für den Neukauf bei Wahlgräbern

b) 1/4 der Gebühr für den Neukauf von Urnenwahlgräbern

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Ziffer 7: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt je Kalenderjahr für

* Erdgrabstätten 15,00 EUR (bzw. 1,25 EUR je Kalendermonat) ab 01.01.2019, vorher: 13,20 EUR

* Urnengrabstelle 15,00 EUR (bzw. 1,25 EUR je Kalendermonat) ab 01.01.2019, vorher: 13,20 EUR

Bei Beginn bzw. Ende der Gebührenpflicht erfolgt die Berechnung je angefangenem Kalendermonat.

II. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Ziffer 8: Benutzung der Trauerhalle Hauptfriedhof 51,00 EUR

Benutzung der Trauerhalle Kietzer Friedhof 26,00 EUR

III. Sonstige Gebühren

Ziffer 9: Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern und Einfriedungen sowie für die Genehmigung von gärtnerischen Ausgestaltungen 10,00 EUR

Ziffer 10: Genehmigung der Abmeldung für eine Grabstätte 5,00 EUR

Ziffer 11: Genehmigung einer Umbettung 15,00 EUR

Ziffer 12: Umschreibung des Nutzungsrechtes an Grabstellen auf andere Personen 15,00 EUR

Ziffer 13: Ausstellung einer Berechtigungskarte / eines Ausweises 20,00 EUR

Ziffer 14: Leihgebühr für den Sargwagen und Grabeinschalung je Bestattung 13,00 EUR

Ziffer 15: Zweitschrift Nutzungsvertrag / Graburkunde 5,00 EUR

